

Freiwillige Feuerwehr Pinzberg e.V.

gegr. 1877

Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Pinzberg – Vergleich Alt/Neu

Ursprungsfassung	Änderungen
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Pinzberg“. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen. Der Verein hat seinen Sitz in 91361 Pinzberg. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>	Keine Änderung
<p>§ 2 Vereinszweck (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Pinzberg insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.</p>	Keine Änderung

<p>§2a (4) Vergütungen für die Vereinstätigkeiten Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EstG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Ausübung von Vereinsämtern trifft die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Porto, Telefon usw.</p>	<p>§2a (4) Vergütungen für die Vereinstätigkeiten Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EstG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Ausübung von Vereinsämtern trifft das Vereinsgremium. Das Vereinsgremium wird ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Porto, Telefon usw</p>
<p>§ 3 Mitglieder (1) Mitglieder des Vereins können sein: a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder) a) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder) a) fördernde Mitglieder a) Ehrenmitglieder (1) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben, jedoch mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind, und das 60. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied kann jede Person werden, die ihren Wohnsitz in der BRD hat.</p> <p>(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand, und zwar beim 1. Vorsitzenden, einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und der Ausschuss. Sie sind nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.</p> <p>(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand und dem Ausschuss des Vereins.</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied kann jede Person werden, die ihren Wohnsitz in der BRD hat.</p> <p>(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vereinsgremium, einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet das Vereinsgremium und der Vereinsausschuss. Sie sind nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.</p> <p>(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch das Vereinsgremium und den Vereinsausschuss.</p>
<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet</p> <ol style="list-style-type: none"> mit dem Tod des Mitglieds durch Austritt (jeweils zum Ende des lfd. Kalenderjahres), durch Streichung von der Mitgliederliste, durch den Ausschuss. <p>(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands und des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands und des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet</p> <ol style="list-style-type: none"> mit dem Tod des Mitglieds durch Austritt (jeweils zum Ende des lfd. Kalenderjahres) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch den Ausschuss. <p>(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vereinsgremium gegenüber schriftlich erklärt worden ist.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsgremiums und des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsgremiums und des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vereinsgremium zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der</p>

<p>Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.</p>	<p>Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vereinsgremium eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat das Vereinsgremium sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.</p>
<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Mitglieder unter 16 Jahren zahlen den halben Beitrag, ab 16 Jahren den vollen Beitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ebenso die über 60 Jahre alten Mitglieder, sofern sie mindestens 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 7 Organe des Vereins Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 7 Organe des Vereins Organe des Vereins sind a) das Vereinsgremium b) der Vereinsausschuss c) die Mitgliederversammlung</p>
<p>§ 8 Vorstand und Ausschuss (1) A) Vorstand Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern: a) dem Vorsitzenden b) dem stv. Vorsitzenden c) dem Schriftführer d) dem Kassenwart e) dem Kommandanten f) dem stv. Kommandanten</p>	<p>§ 8 Das Vereinsgremium (1) Das Vereinsgremium besteht aus mindestens 4 bis max. 7 Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereinsgremiums erfolgt in der ersten Sitzung nach der Wahl in schriftlicher Form. Dabei ist auch die Verwaltungsstelle des Vereins festzulegen. Diese ist gleichzeitig offizielle Adresse des Vereins für postalische Zuschriften. Die Verwaltungsstelle verteilt den postalischen Schriftverkehr an die jeweils zuständigen Mitglieder des Vereinsgremiums. Es ist ein Sitzungsleiter für jede Sitzung zu bestimmen. Dies können auch unterschiedliche Mitglieder des Vereinsgremiums sein.</p>

e-f) nur soweit sie dem Verein angehören und nicht in einer Funktion gemäß A) a-d) gewählt sind.

B) Ausschuss

Der Ausschuss besteht in Form der Beiratsmitglieder aus dem Bürgermeister, den Gruppenführern sowie dem Jugend- und Gerätewart, die Kraft ihrer Funktion

Ausschussmitglieder sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, sowie einem weiteren aus dem Kreis der Mitglieder zu wählenden Ausschussmitglied.

(2) Die unter Absatz 1 Buchstabe A) a-d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand und einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vereinsgremiums. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vereinsgremiums ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Das Vereinsgremium leitet den Verein. Es tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vereinsgremiumsmitglieder es beantragen. Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsgremiumsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vereinsgremiumsmitgliedes ist das Vereinsgremium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(4) Das Vereinsgremium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl der Gremiumsmitglieder ist möglich.

(5) Dem Vereinsgremium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Es übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Innenverhältnis gilt, dass das Vereinsgremium zum Abschluss von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 8.000,- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert bis EUR 500,- ist jedes Gremiumsmitglied allein vertretungsberechtigt. Bei einem Geschäftswert EUR 500,- bis EUR 8.000,- entscheidet das gesamte Vereinsgremium.

(6) Das Gremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Gremiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Gremiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Gremiumsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Gremiumsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes und Zuständigkeit des Ausschusses in Form der Beiratsmitglieder

(1) Der Vorstand und der Ausschuss sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften im Rahmen des § 3 Abs. 2,
- h) Beschlussfassung über sonstige Ehrungen im Rahmen des § 14 a,
- i) Vorbereitung und Durchführung der im Vereinsleben üblichen Veranstaltungen.

Vorstand und Ausschuss teilen sich im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes die vorstehen aufgezeigten Aufgaben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins je mit Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur in Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 150,00 € sind verbindlich, wenn der Vorstand und der Ausschuss gemäß § 8 mit einfacher Mehrheit zustimmen. Einzelmaßnahmen bis zu 150,00 € liegen im Kompetenzrahmen des 1. Vorsitzenden.

§ 9

Vereinsausschuss

Zum Vereinsausschuss gehören

- die Mitglieder des Vereinsgremiums,
- die Beisitzer.

Das Vereinsgremium kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vereinsgremium berufen werden.

Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch die Verwaltungsstelle des Vereinsgremiums unter einer Ladungsfrist von 5 Tagen einberufen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vereinsausschusssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vereinsgremiums. Als Beisitzer dem amtierenden Bürgermeister/in, den Gruppenführern sowie dem Jugend- und Gerätewart, sowie Zeugwarten die Kraft ihrer Funktion Beisitzer sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, sowie einem weiteren aus dem Kreis der Mitglieder zu wählenden Beisitzers (Passivenvertretung).

Ausschusssitzungen finden auf Einladung der Verwaltungsstelle des Vereinsgremiums unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 5 Tagen statt. Ausschusssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

	<p>Der Ausschuss ist nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Beisitzer haben das Vereinsgremium in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen.</p> <p>Der Vereinsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, b) Einberufung der Mitgliederversammlung, c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, d) Verwaltung des Vereinsvermögens, e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts, f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften im Rahmen des § 3 Abs. 2, h) Beschlussfassung über sonstige Ehrungen im Rahmen des § 14 a, i) Vorbereitung und Durchführung der im Vereinsleben üblichen Veranstaltungen. Der Vereinsausschuss teilt sich im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes die vorstehen aufgezeigten Aufgaben.
<p>§ 10 Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses (1) Für die Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand und der Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gremiums anwesend sind, wobei mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.</p>	<p>Komplett gestrichen – bereits in den vorherigen Änderungen enthalten</p>

<p>(2) Über die Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.</p>	
<p>§ 11 Kassenführung</p> <p>(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.</p> <p>(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre - gleich der Amtszeit der übrigen Vorstandschaft - gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Neu - § 10 Kassenführung</p> <p>(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(2) Das Vereinsgremium hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen eines Mitglieds des Vereinsgremiums geleistet werden.</p> <p>(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre - gleich der Amtszeit des Vereinsgremiums - gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.</p>
<p>§ 12 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,</p> <p>b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,</p> <p>c) Wahl und Abberufung der Mitglieder, des Vorstands und der Kassenprüfer,</p> <p>d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,</p> <p>e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,</p>	<p>Neu - § 11 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vereinsgremiums,</p> <p>b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,</p> <p>c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsgremiums und der Kassenprüfer,</p> <p>d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,</p> <p>e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vereinsgremiums,</p>

<p>f) Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedschaften sofern nicht im Rahmen der Bedingungen des § 3 Abs. 2.</p> <p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.</p> <p>(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der VG Gosberg oder im Fränkischen Tag und in den Nordbayrischen Nachrichten einberufen. Dabei ist die ordnungsgemäße Tagesordnung mitzuteilen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung</p>	<p>f) Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedschaften sofern nicht im Rahmen der Bedingungen des § 3 Abs. 2.</p> <p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.</p> <p>Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vereinsgremium schriftlich verlangt wird.</p> <p>(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vereinsgremium, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der VG Gosberg oder im Fränkischen Tag und in den Nordbayrischen Nachrichten einberufen. Dabei ist die ordnungsgemäße Tagesordnung mitzuteilen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vereinsgremium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.</p>
<p>§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.</p> <p>(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 16 Jahren, - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 25 Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.</p>	<p>Neu - § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vereinsgremiums geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.</p> <p>(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 16 Jahren, - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 25 Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Vereinsgremium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.</p>

<p>(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.</p> <p>(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.</p>	<p>(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vereinsgremium festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.</p> <p>(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.</p>
<p>§ 14 Ehrungen</p> <p>An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Vereinswesen erworben haben, kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Ehrenurkunde oder ein Präsent - die Ehrenmitgliedschaft des Vereins <p>durch den Vorstand und den Ausschuss in Anlehnung an § 3/2 des Status verliehen werden.</p>	<p>Neu - § 13 Ehrungen</p> <p>An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Vereinswesen erworben haben, kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Ehrenurkunde oder ein Präsent - die Ehrenmitgliedschaft des Vereins <p>durch den Vereinsausschuss in Anlehnung an § 3/2 des Status verliehen werden.</p>
<p>§ 15 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.</p>	<p>Neu - § 14 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.</p>